



## **Auswirkungen der Erhöhung des Ausbildungsgeldes auf die Entgelte der Werkstattbeschäftigten**

5 Ergänzende Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeld-Anpassungsgesetz – BABAb-gAnpG)

10 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

### **Hintergrund**

15 Die Auswirkungen der geplanten Änderung des § 125 SGB III (Artikel 1 Nummer 13 des Entwurfs) sind in Bezug auf die Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX gravierender als bislang angenommen. Dieser Umstand hat die BAG WfbM dazu veranlasst, ihre Stellungnahme vom 14. Februar 2019 zu ergänzen.

### **Deutliche Erhöhung des Ausbildungsgeldes**

20 Die BAG WfbM begrüßt weiterhin die geplante Änderung des § 125 SGB III (Artikel 1 Nummer 13 des Entwurfs). Diese sieht vor, dass ab dem 1. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro monatlich gezahlt werden soll.

25 Die BAG WfbM befürwortet ebenfalls weiterhin, dass die Änderung des § 125 SGB III auf eine Jahresdifferenzierung der Beträge in ein erstes und ein zweites Berufsbildungsjahr zugunsten eines einheitlichen Ausbildungsgeldes verzichtet.

### **Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX**

Gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX zahlen Werkstätten den Beschäftigten im Arbeitsbereich ein Entgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich leistet, und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt.

30 Somit führt die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes automatisch auch zu einem deutlichen Anstieg des Grundbetrages von derzeit 80 Euro auf 117 Euro. Man könnte nun annehmen, dass auch diese Erhöhung generell zu begrüßen ist, weil sie die Beschäftigten im Arbeitsbereich finanziell besser stellt.

Dies gilt jedoch nicht ohne Einschränkungen, denn:

- 35
- durch eine Erhöhung des Grundbetrages auf 117 Euro würden mehr Beschäftigte als bisher die Grenze von 299 Euro Entgelt im Monat erreichen. Ab diesem Wert verringert sich das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX stufenweise. Auch wenn dies nicht die Mehrheit betreffen wird, ist doch zu erwarten, dass die Erhöhung des Grundbetrages für einen gewissen Teil der Beschäftigten hinsichtlich der Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes Nachteile mit
- 40



- Voraussetzung für eine finanzielle Besserstellung aller Werkstattbeschäftigten wäre, dass der Steigerungsbetrag bei den Beschäftigten auch nach einer möglichen Erhöhung des Grundbetrages in der Höhe stabil bleiben würde. Hier ist aber zu erwarten, dass die Erhöhung des Grundbetrages Auswirkungen auf die Höhe der Steigerungsbeträge haben wird.
- 45 Beide Beträge werden aus dem Arbeitsergebnis der Werkstätten finanziert. Da sich das Arbeitsergebnis der Werkstätten jedoch nicht zeitgleich in der Höhe verändern wird, wird eine Erhöhung des Grundbetrages bei einer Reihe von Werkstätten eine Reduzierung der Steigerungsbeträge zur Folge haben. Denn häufig lässt sich nur auf diesem Weg die Erhöhung des Grundbetrages finanzieren.
- 50 • für Werkstätten, die besonders viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich (bezogen auf das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) beschäftigen wie im Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Regionen in Deutschland ist die derzeitige Situation bereits herausfordernd. Eine zukünftige Erhöhung des Grundbetrages würde diese weiter verschärfen.
- 55 Das gilt insbesondere auch in Bundesländern und Regionen, in denen durch sich verändernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen immer komplexer wird.
- aufgrund der beschriebenen Auswirkungen steht fest, dass das Solidarsystem in Werkstätten durch eine Erhöhung des Grundbetrages an seine Grenzen stoßen wird. Leistungsstärkere Beschäftigte müssen noch mehr als derzeit zur Erwirtschaftung der Grundbeträge aller Beschäftigten beitragen.
- 60 Inwiefern hier noch dem Wunsch nach einem gerechten Entgeltsystem nachzukommen ist, ist fraglich. Überhaupt stehen alle Werkstätten, wenn sie eine Reduzierung der Steigerungsbeträge in Betracht ziehen müssen, vor der Herausforderung, ihre bestehenden Entgeltordnungen anzupassen. Dies wird nicht konfliktfrei möglich sein.
- 65

### **Das System der Werkstattentgelte muss reformiert werden**

Die BAG WfbM fordert den Gesetzgeber auf, die oben aufgeführten Auswirkungen zu berücksichtigen. Mit den derzeit vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird das bisherige System der Finanzierung der Werkstattentgelte der Beschäftigten an seine Grenzen gebracht. Hier muss dringend eine Lösung gefunden werden.

70

Die BAG WfbM hält es daher für dringend geboten, die Steigerung des Grundbetrages auszusetzen bis neue Regelungen für das bestehende Entgeltsystem gefunden worden sind.

Die BAG WfbM schlägt vor, gemeinsam mit dem BMAS und einem unabhängigen Forschungsinstitut eine transparente und nachvollziehbare Datenlage zu erzeugen. Auf dieser Grundlage soll innerhalb der nächsten zwei Jahre unter Beteiligung von Werkstatträtern Deutschland e. V. ein nachhaltiges, zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt und somit eine Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten erreicht werden.

75

Im Interesse der 310.000 Menschen mit Behinderungen, die derzeit die Werkstattleistung als Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, muss es gelingen, gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten, Politik und Leistungsträgern das bestehende System der Werkstätten kontinuierlich weiterzuentwickeln.

80